

**Vollzug des Fundrechts;
Aufwendungsersatz bei Fundtieren**

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit**

Vom 1. Dezember 1993 Nr. I B 4 – 2530 – 1

An die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich an
die Landratsämter
die Regierungen

Im Anschluß an die Bekanntmachung zum Vollzug des Fundrechts vom 20. Juli 1977 (MABI S. 642, zuletzt geändert durch Bek. vom 24. Juni 1986, MABI S.287) wird zur Rechtslage hinsichtlich des Aufwendungsersatzes bei Fundtieren folgendes bekanntgemacht:

1. Gemäß §§ 90a, 967 Halbsatz 1 BGB in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1 Fundverordnung (FundV) sind die Gemeinden verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Tiere müssen gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Soweit die Gemeinde für die nach dem Tierschutzgesetz geforderte Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle z.B. einem Tierheim, zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz der Aufwendungen besteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde, sondern unmittelbar bei der von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragten Person oder Stelle abgegeben hat. Voraussetzung ist, dass der Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 FundV genügt wird. Die Anzeige kann auch durch die mit der Unterbringung und Betreuung beauftragte Person oder Stelle (z.B. den Tierschutzverein) vorgenommen werden.
2. Die Verpflichtung der Gemeinde, die Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung der Tiere zu tragen, ist auf Fundtiere im engeren Sinn, also verlorene, besitzlose Tiere, beschränkt. Dagegen erstreckt sich die Verpflichtung der Gemeinde grundsätzlich nicht auf herrenlose Tiere.

Da diese Unterscheidung oft nicht ohne Schwierigkeiten getroffen werden kann, hat bereits die Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (MABI S.642) unter Nr. 1 festgelegt, dass die Gemeinde als Fundbehörde bis zum Nachweis des Gegenteils davon auszugehen hat, daß Fundsachen und Fundtiere verloren worden sind. Der Eigentümer eines verlorenen Tieres kann jedoch nach einer vergleichsweise kurzen Zeit nicht mehr mit einer Wiedererlangung des Tieres rechnen, wenn er nicht geeignete Schritte unternimmt. Deshalb kann in der Regel nach vier Wochen angenommen werden, dass das Tier herrenlos ist oder doch herrenlos geworden ist, wenn sich bis dahin kein Eigentümer gemeldet hat.

3. Zu den Aufwendungen, die die Gemeinde zu erstatten hat, gehören die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 TierSchG, sowie die Kosten für eine tierärztliche Behandlung der Fundtiere, soweit sie bei verständiger Würdigung erforderlich sind, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder wieder herzustellen, also die Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten sowie für unerlässlich prophylaktische Maßnahmen (z.B. Impfungen, Entwurmung). Unerlässlich sind in der Regel Impfungen, die erforderlich sind, um der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb der Tierheime vorzubeugen (z.B. bei Hunden Grundimmunisierung gegen Staupe, HCC – ansteckende Leberentzündung -, Parvovirose und Leptospirose, bei Katzen Grundimmunisierung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen); Kosten für eine Impfung gegen Tollwut und sonstige Impfungen sind hingegen nicht zu erstatten. Nicht erforderlich und nicht erstattungsfähig sind auch sonstige tierärztliche Behandlungen (z.B. Kastration, Sterilisierung).

Tierärztliche Behandlungskosten sind nur in Höhe der nach der tierärztlichen Gebührenordnung niedrigsten Gebührensätze zu erstatten.

Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten der genannten tierärztlichen Behandlungen verletzter oder krank aufgefundener Tiere besteht auch dann, wenn der Finder das Tier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, jedoch nur für unaufschiebbare Behandlungen. Auch dann gilt die Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 FundV.

4. Sowohl die Unterscheidung zwischen Fundtieren und herrenlosen Tieren, als auch die Bestimmung des jeweiligen konkreten Aufwendungsersatzes verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Gemeinden als auch für die die Tiere betreuenden Stellen (in der Regel von Tierschutzvereinen getragene Tierheime). Das Staatsministerium des Inneren empfiehlt daher den Gemeinden, einzeln oder gemeinsam mit Nachbargemeinden auch für größere Einzugsbereiche Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Tierschutzvereinen zu treffen, in denen sie die Tierschutzvereine mit der Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Fundtiere beauftragen und die Übernahme dieser gemeindlichen Aufgaben durch die Zahlung eines pauschalen Geldbetrages abgelten. Eine Pauschale, die die Übernahme aller Erstattungsverpflichtungen der Gemeinde – auch gegenüber Dritten – abgibt, dient nicht nur der Vereinfachung, sondern hat sowohl für die Gemeinden als auch für die Tierschutzvereine den Vorteil, dass die für die Fundtiere aufzuwendenden und zur Verfügung stehenden Mittel vorhersehbar und damit einplanbar sind.

Für Empfehlungen zur Ausgestaltung der Pauschalvereinbarungen im einzelnen fehlen bislang noch allgemein nutzbare praktische Erfahrungen, jedoch dürfte ein Pauschbetrag pro Gemeindeeinwohner am einfachsten zu handhaben sein; die Höhe wird sich an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren haben.

I.A.
Dr. Waltner
Ministerialdirektor

I.A.
Dr. Vaitl
Ministerialdirektor